

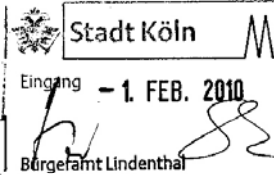
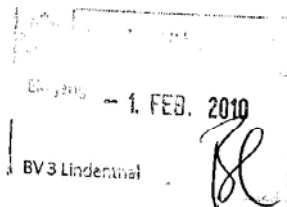
Neufassung zu TOP 9.2.1

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN IM STADTBEZIRK
LINDENTHAL

Klettenberg*Sülz*Lindenthal*Braunsfeld*Müngersdorf*Junkersdorf*Weiden*Lövenich*Widdersdorf

Frau Bezirksbürgermeisterin
Helga Blömer-Frerker

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters



Grüne

- Tischvorlage -

Köln 22.01.2010

Titel: Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt 9.2.1. Grünzug West

**Wir bitten Sie folgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung der Sitzung
der Bezirksvertretung Lindenthal am 01.02.2010 zu setzen:**

Die Bezirksvertretung Lindenthal beschließt:

1. Ablehnung der vorliegenden Planung und Ruhenlassen des Aufstellungsbeschlusses vom 16. Juli 1991.
2. Auftrag an die Verwaltung, ein Verfahren auf der Basis der §§ 38 - 41 LG NRW zur Realisierung des Grünzugs West einzuleiten.
3. Auftrag an die Verwaltung, den Landschaftsplan im Hinblick auf die ökologische Gesamtsituation (Luftbelastung und Flächenverlärnung) zu optimieren.
4. Auftrag an die Verwaltung einen Vollzugsplan (Zeit-Maßnahmenplan) zu erstellen und den politischen Gremien einen regelmäßigen Bericht erstatten.

Begründung:

Die Vollendung des alten B-Plans wie eine neue Aufstellung verändert den Status. Der heutige Außenbereich wird zu einem Innenbereich. Die Folgen sind gravierend und die Schutzwirkung des Landschaftsplans wird damit unterlaufen. Ein wichtiger Aspekt, der sich aus der geänderten Rechtslage ergibt sich aus der Novellierung des Landschafts-gesetzes NRW (LG NRW) 2007 und der Änderung des Landesraumordnungsgesetzes, die im Juli 2008 in Kraft getreten ist.

Bis zum Abschluss der Eigentumsübertragungen nach §§ 38 - 41 Landschaftsgesetz NRW sollte der Aufstellungsbeschluss für den Grünzug West vom 16. Juli 1991 ruhen und darf auf keinen Fall aufgehoben werden, wie dies der Verwaltungsentwurf vorsieht. Bis zur jüngsten Novellierung stellte der Inhalt des Regionalplanes Ziele der Landesplanung und Raumordnung dar, die verbindlich und keiner Abwägung zugänglich sind. Widersprechende Festsetzungen bedurften einer Änderung des Regionalplanes, die jeweils ein paar Jahre in Anspruch nahm. Nach der Novellierung gilt der Regionalplan nur noch als Orientierungsrahmen und ist Ermessensentscheidungen zugänglich. Der alte Beschluss sichert eine Behandlung nach altem Recht.

Mit freundlichen Grüßen
Lilo Sturch


Roland Schürer

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**